



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Art. 46 wird die Angabe „Art. 46 bis 46c“ durch die Angabe „Art. 46 bis 46b“ ersetzt.
2. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht, Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, sowie einen Verzicht auf den Haftkostenbeitrag“.
3. Art. 46c wird aufgehoben.

Begründung:

Die Neuregelung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) ist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) zurückzuführen, in dem u. a. Art. 46 Abs. 2, 3 und 6 BayStVollzG über die Gefangenenvergütung mit dem Resozialisierungsgebot des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) für unvereinbar erklärt worden war. Für die Neuregelung hat es eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung soll die Möglichkeit des Erlasses von Verfahrenskosten für Langzeitinhaftierte geschaffen werden. Die Besserstellung von inhaftierten Straftätern mit nicht inhaftierten Straftätern hinsichtlich der Zahlung der Verfahrenskosten ist nicht gerechtfertigt. Der Erlass ist im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung weder geboten noch erforderlich. Der vorgesehene Erlass von Verfahrenskosten im neuen Art. 46c BayStVollzG wird zudem zu einer Zusatzbelastung für die involvierten Referate der Justizverwaltung und zu Mehrkosten im Justizhaushalt führen. Auch wenn Verfahrenskosten seitens der Gefangenen bislang häufig in kleinerem Umfang beglichen wurden, kann mit einer Erhöhung der Gefangenenvergütung auch eine höhere Rückzahlung der Strafverfahrenskosten durch die arbeitenden Gefangenen erzielt werden.